



 **Universität Trier**

Rechtswissenschaft

Die erste juristische Prüfung / das "Examen"



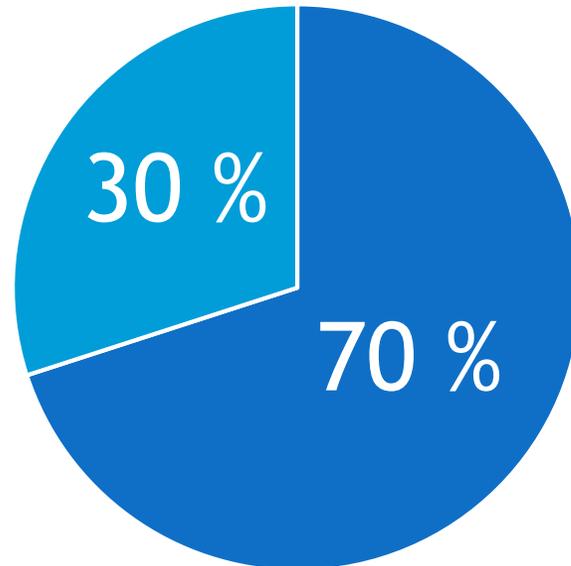


Die Erste Juristische Prüfung

besteht aus:

Universitäre SPB-Prüfung (30%)

- ▶ Zuständig ist das Prüfungsamt des FB V
- ▶ 2 schriftliche Prüfungen
- ▶ 1 mündliche Prüfung



Staatliche Pflichtfachprüfung (70%)

- ▶ Zuständig ist das LPA in Mainz
- ▶ 6 schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- ▶ 1 mündliche Prüfung



Die Erste Juristische Prüfung

Weiteres

- ▶ Das **Gesamtzeugnis** wird vom Landesprüfungsamt (LPA) in Mainz ausgestellt
- ▶ **Kein Unterlagenaustausch** zwischen den Prüfungsämtern, daher muss das universitäre Schwerpunktzeugnis in Mainz vorgelegt werden
 - ▶ Beglaubigte Kopie gibt es hierfür direkt mit dem Original vom FB V
- ▶ Die staatliche Pflichtfachprüfung (70%) und die universitäre SPB-Prüfung (30%) sind voneinander **unabhängig** und **organisatorisch vollständig getrennt**
 - ▶ Getrennte Anmeldeverfahren
- ▶ Es gibt **keine vorgeschriebene Reihenfolge**
- ▶ Die Klausuren finden jedoch immer zeitlich zusammenhängend statt



Die Erste Juristische Prüfung

Die Anmeldefristen

Staatliche Pflichtfachprüfung

Anmeldefristen für die Klausuren:

- ▶ 02.01. für den Frühjahrstermin, und
- ▶ 01.07. für den Herbsttermin (§ 3 I JAPO)

Universitäre SPB-Prüfung

Anmeldefristen für die Klausuren (bzw. Klausur und Seminar):

- ▶ 10.01. für den Frühjahrstermin, und
- ▶ 01.07. für den Herbsttermin



Die staatliche Pflichtfachprüfung

▶ Voraussetzungen:

- ▶ Zwischenprüfung
- ▶ Große Scheine
- ▶ Grundlagenschein
- ▶ Fremdsprachennachweis
- ▶ Praktische Studienzeiten (13 Wochen)

▶ Besteht aus: 6 Klausuren und 1 mündliche Prüfung

- ▶ 3x Klausur im Zivilrecht
- ▶ 2x Klausur im Öffentlichen Recht
- ▶ 1x Klausur im Strafrecht

▶ Die anschließende Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt, wenn:

- ▶ mind. 3 Klausuren aus zwei Fächern bestanden wurden, und
- ▶ Eine Gesamtpunktzahl von 24 Punkten erreicht wurde (entspricht einem Durchschnitt von 4 P pro Klausur)



Die staatliche Pflichtfachprüfung

Hinweis:

Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO)

Besonders wichtig, da Inhalt der Klausuren:

Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO

jura.uni-trier.de



Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

▶ Der Prüfungsstoff:

- ▶ Alles, was nach der Anlage zu § 13 Abs. 4 TStudPO zum entsprechenden Schwerpunkt gehört

▶ Besteht i. d. R. aus:

- ▶ 1x Seminararbeit inkl. Vortrag
- ▶ 1x Klausur
- ▶ 1x mündliche Prüfung

▶ Aktuelle Termine:

- ▶ Noch in F22: 2 Klausuren und 1 mündliche Prüfung in den Schwerpunkten 4 und 7 als Wahl

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Voraussetzungen:

▶ **Voraussetzungen für die Prüfungs-
Seminararbeit:**

- ▶ Mind. 6 Semester Studium

davon: mind. 2 Semester vor der Prüfung an
der Universität Trier

- ▶ Zwischenprüfung
- ▶ 2 große Scheine

▶ **Voraussetzungen für die Klausuren:**
*Zusätzlich zu den Voraussetzungen des
Seminars*

- ▶ 3 große Scheine (statt nur 2)
- ▶ Grundlagenschein
- ▶ Fremdsprachennachweis



Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Die Anmeldung:

- ▶ Alle Scheine sind im Original beizubringen und bleiben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens im Prüfungsamt
 - ▶ **Ausnahme:** Gleichzeitige Teilnahme an der Pflichtfachprüfung; in diesem Fall kann anstelle der Scheine die Zulassung zur Pflichtfachprüfung eingereicht werden
- ▶ **Notwendige Unterlagen:**
 - ▶ Lebenslauf
 - ▶ Foto
 - ▶ Kopie der Geburtsurkunde
 - ▶ Aktuelle Studienverlaufsbescheinigung

Hinweis: Alle Unterlagen (Zeugnisse) sind nach Abschluss des Prüfungsverfahrens selbst abzuholen; es wird nichts verschickt

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung

- ▶ Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt, wenn in beiden schriftlichen Teilen zusammen mind. 8 Punkte (= Durchschnitt 4 Punkte) erzielt wurden
- ▶ Mind. 4 Punkte in der mündlichen Prüfung ergeben insgesamt mindestens 12 Punkte (in Kombination mit den schriftlichen Arbeiten)
- ▶ Gesamtdurchschnitt: mind. 4 Punkte



Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Der Freiversuch

- ▶ Die schriftlichen Prüfungsleistungen müssen so erbracht werden, dass bei Bestehen die mündliche Prüfung spätestens im 9. Fachsemester stattfindet
- ▶ Wenn man den Freiversuch wahrnimmt, wird dieser Versuch **nicht gezählt**, wenn man durchfällt
- ▶ Ein **bestandener** Freiversuch wird normal gezählt, d. h. danach Verbesserungsversuch binnen eines Jahres möglich
- ▶ Da die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung komplett unabhängig voneinander sind, gibt es für beide Teile jeweils einen Freiversuch; es gibt keinen „Freiversuchsverbrauch“ zwischen beiden Prüfungen
- ▶ Es gibt **keinen** Freiversuch auf **einzelne** Prüfungsleistungen (z. B. nur die Seminararbeit); die schriftlichen Leistungen müssen komplett sein (zu beachten bei den Seminaren!)
- ▶ Prüfungen, die wegen Täuschung nicht bestanden werden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen



Die staatliche Pflichtfachprüfung

Mögliche Verlängerung des Freiversuchs:

- ▶ **Verlängerung:** max. 2 Semester durch komplett abgeschlossene FFA oder durch von LPA anerkannten Auslandsaufenthalt, oder
- ▶ **Verlängerung** durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Hochschulgremien etc.
- ▶ **Verlängerung** durch Mutterschutz und Elternzeit
- ▶ **Zu beachten:** abweichende, zusätzliche Corona-Regelungen (*Homepage des LPA*)



Die staatliche Pflichtfachprüfung

Weitere Hinweise zum Freiversuch:

- ▶ **Verlängerung** des Freiversuchs rechtzeitig vorher mit dem LPA abklären (d. h. vor dem regulären “Freischuss“-Termin)
- ▶ Sämtliche Dokumente dazu bestenfalls zunächst in Kopie vorlegen; Originale erst auf Verlangen bzw. zur Examensanmeldung
- ▶ Verlängerungen durch das LPA werden i. d. R. vom Fachbereich anerkannt



Die staatliche Pflichtfachprüfung

Wiederholung und Verbesserung:

Die Wiederholung:

- ▶ Die **Wiederholung** ist der neue Versuch nach dem Nichtbestehen
- ▶ Es gibt keine Fristen zur Wiederholung
- ▶ Wenn nur die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde, muss nur diese wiederholt werden

Die Verbesserung:

- ▶ Die **Verbesserung** folgt auf ein bestandenes Examen, egal ob Freiversuch oder erster Versuch
- ▶ **Frist:** innerhalb eines Jahres (*ebenso im universitären Schwerpunkt*)
- ▶ **Kostenpflichtig** im Pflichtfach (*im Schwerpunkt nicht*)
- ▶ **Keine** Verbesserung von Teilleistungen möglich



Weitere Fragen?

zum Schwerpunktstudium

Studienberatung

Allgemeine Fragen

Frau Ass. jur. Huck

Sprechstunde: siehe jura.uni-trier.de

Raum C 17
C-Gebäude -
Dekanat/Prüfungsamt

Außerhalb der Sprechstunde
erreichbar unter:
E-Mail: huckm@uni-trier.de

Prüfungsamt

Zwischenprüfung / Schwerpunktprüfung

Frau Burkel

Sprechstunde: siehe jura.uni-trier.de

Raum C 16
C-Gebäude -
Dekanat/Prüfungsamt

Außerhalb der Sprechstunde
erreichbar unter:
E-Mail: dekanatfb5@uni-trier.de



 Universität Trier

jura.uni-trier.de